

SOS-Kinderdorf Brandenburg
Johannisburger Anger 22
14772 Brandenburg an der Havel

Telefon 03381 7285-40
Telefax 03381 7285-48
kita-brandenburg@sos-kinderdorf.de



**SOS
KINDERDORF**
Brandenburg

SOS-Kinderdorf Brandenburg
Kindertagesstätte „Kleine Waldgeister“

Hygienekonzept zum Umgang mit kranken Kindern in der Einrichtung



Stand: 23.01.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Vorbemerkung	3
3. Grundsätzliches	3
4. Gültige Regelungen	4
5. Häufige Problemfälle	4
6. Auszug Infektionsschutzgesetz	7
7. Schlusswort	8

1. Vorwort

Dieses Konzept soll eine klare Handlungsleitlinie zum Umgang mit kranken Kindern sein. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass dies ein wichtiger Schritt ist. Es trat immer wieder auf, dass Kinder wissentliche Krank in die Kita geschickt wurden. Kinder sind von Grund auf ehrliche Menschen. Beste Beispiele sind:

- „Ich habe die Nacht 2 mal gebrochen“ Kind nachdem es auf dem Frühstückstisch gebrochen hat
- „Mama hat mir schon Fiebersaft gegeben“ Kind nachdem der Fiebersaft seine Wirkung verloren hat und das Kind 39 Fieber hat.

- „Es ist doch nur ein kleiner Schnupfen“ Das Kind hat glasige Augen und liegt auf der Couch oder ist weinerlich und möchte nur auf den Arm.

Dies und weitere Situationen haben wir in den letzten Jahren erleben müssen. Wir möchten mit diesem Hygienekonzept das Kindeswohl wahren und auch den Betrieb in der Einrichtung aufrechterhalten. Viele Krankheiten meiner Pädagogen sind auf übertragbare Krankheiten zurückzuführen. Wir sind eine Gemeinschaftseinrichtung, die feste Regelungen braucht. Es zieht immer einen Rattenschwanz mit sich. Ein krankes Kind kommt in die Kita- Mitarbeiter fallen irgendwann aus, da auch das beste Immunsystem einfach mal sagt: „Es geht nicht mehr“. Damit wir gut durch die nächsten Jahre kommen, erarbeiteten wir dieses Hygienekonzept, was ab sofort bindend ist.

Kranke Kinder in der Gruppe = Kranke Kollegen = Gruppe nicht besetzt = Gruppe durch das Gesundheitsamt geschlossen = alle Kinder müssen zu Hause bleiben = Unmut der Eltern, deren Kinder gesund sind. Das ist mal ein kleines Beispiel, wie es ablaufen würde.

2. Vorbemerkung

Ein krankes Kind wird im Zusammenhang mit dem Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung (Kindertagesstätte, Krippe, Kindergarten, Schule, etc.) häufig als Problem wahrgenommen. Für die Eltern stellt sich die Frage der Versorgung des Kindes, für die Pädagogen in der Kindertagesstätte bedeutet ein krankes Kind nicht nur einen zusätzlichen Betreuungsaufwand sondern bringt auch die Sorge mit sich, andere Kinder der Gemeinschaftseinrichtung könnten sich anstecken. Das kranke Kind ist auf der einen Seite durch die Erkrankung selbst betroffen, auf der anderen Seite könnten auch weitere Kinder angesteckt werden. Unsicherheiten bei allen Beteiligten können die Situation weiter verschlechtern. Diese Regelungen thematisieren die Frage: „Wann ist ein Kind so krank, dass es aus Gründen des Selbstschutzes und zum Schutz der anderen Kinder und der Betreuer die Gemeinschaftseinrichtung nicht besuchen sollte?“

3. Grundsätzliches

Bei vielen chronischen Erkrankungen (Diabetes, Asthma, Behinderung etc.) ist in der Regel, ohne akuten Zeitdruck, eine vernünftige Lösung für das betroffene Kind und alle Beteiligten zu finden. Hier ist eine gute Zusammenarbeit zwischen Kinderarzt und Eltern von großer Bedeutung.

Bei akuten Erkrankungen (in der Regel Infektionen) sind eine Vielzahl von Situationen gesetzlich geregelt. Auf der Basis des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) hat das Robert Koch-Institut eine: „Empfehlung für die Wiederezulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen“ herausgegeben. Diese Empfehlung umfasst aber nur Erkrankungen, die auch meldepflichtig sind.

Da aber häufig andere Erkrankungen Probleme bereiten, finden Sie weiter unten neben den Empfehlungen für die meldepflichtigen, häufiger vorkommenden Erkrankungen – sowie für den Läuse- und Krätzmilbenbefall – auch Empfehlungen für nicht-meldepflichtige Infektionserkrankungen (siehe Tabelle: Wiederezulassung in Gemeinschaftseinrichtungen nach Infektionen).

Für viele Infektionskrankheiten gibt es aber keine behördlichen Regelungen. Dies trägt dazu bei, dass es immer wieder zu Verunsicherungen im Umgang mit diesen Erkrankungen kommt. Deshalb gibt das Gesundheitsamt zu diesem Problemfeld folgende Regelungen vor:

4. Gültige Regelungen

Ein krankes Kind gehört in die Obhut vertrauter Familienmitglieder oder anderer vertrauter Personen. Akut kranke Kinder gehören nicht in eine Gemeinschaftseinrichtung. Dies gilt für:

- Kinder mit Fieber ($> 38,5^{\circ}\text{C}$ unter dem Arm, $> 38,5^{\circ}\text{C}$ im Po oder mit dem Ohrthermometer)
 - wir benutzen ausschließlich ein Ohrthermometer der Firma Braun (Empfehlung des Oberarztes)
- Kinder mit Fieber dürfen die Gemeinschaftseinrichtung nach 24h Fieberfrei wieder besuchen
- Kinder, die sich mehrmals(2x in kürzester Zeit) übergeben oder Durchfall haben dürfen frühestens 48 Stunden nach dem letzten Erbrechen oder Durchfall die Gemeinschaftseinrichtung erneut besuchen (aktuell noch erkrankte Kinder dürfen die Gemeinschaftseinrichtung sowieso nicht besuchen. JEDER Durchfall zählt und führt zu einer weiteren Ansteckung).
- Kinder, die offensichtlich stark unter ihren akuten Symptomen leiden (z.B. erschöpfender Husten, Mattigkeit, glasige Augen)

Wichtig: Bei diesen Kindern liegt in der Regel auch ein Verdacht auf eine der in der Tabelle genannten Erkrankungen vor. Ist dies der Fall, so finden die Empfehlungen für die Wiederezulassung Anwendung. Die Tabelle finden Sie am Ende des Hygienekonzeptes.

5. Häufige Problemfälle

1. Banale Erkältungen:

Kinder mit banalen Erkältungen ohne Fieber können die Gemeinschaftseinrichtung besuchen, solange sie durch die Erkrankung nicht deutlich in ihrem Wohlbefinden eingeschränkt sind.

2. Hand-Mund-Fuß-Krankheit:

Die Hand-Fuß-Mund-Krankheit ist eine Virusinfektion und macht normalerweise leichtes Fieber, geringeren Appetit und Hals- und Mundschmerzen. Ein bis zwei Tage nach Fieberbeginn entwickeln sich kleine, rote Flecken an den Hand- und Fußsohlen, um den Mund herum oder auch am Gesäß, im Genitalbereich, an den Knien oder

Ellenbogen. In der Mundschleimhaut können sich schmerzhafte Aphten bilden, die dann die eigentlichen Beschwerden machen. Die Krankheit verläuft im Kindesalter normalerweise mild und fast alle Patienten erholen sich innerhalb von ca. 7 Tagen ohne ärztliche Behandlung.

3. Pfeiffersches Drüsenfieber:

Beim Kleinkind verläuft die Erkrankung, und damit auch die Ansteckung und die Infektionsketten, häufig unbemerkt. Erkrankt ein Kind am Pfeifferschen Drüsenfieber sollte es für die Dauer des Krankseins (Fieber, Abgeschlagenheit) die Gemeinschaftseinrichtung nicht besuchen. Wenn das betroffene Kind wieder soweit genesen ist, ist ein Besuch der Gemeinschaftseinrichtung wieder möglich.

4. Ringelröteln:

Die Ringelröteln sind für das betroffene Kind meist völlig harmlos und häufig ist das Kind selbst ohne Probleme in der Lage, die Gemeinschaftseinrichtung zu besuchen. Da die Ansteckungsfähigkeit mit dem Auftreten des Hautausschlags endet, trägt ein Ausschluss sichtbar erkrankter Kinder nicht zur Vermeidung der Ausbreitung bei. Treten Ringelröteln in einer Gemeinschaftseinrichtung auf, sollten die Eltern informiert werden, da eine Ansteckung während der Schwangerschaft zu Schäden des Ungeborenen führen kann.

5. Bindehautentzündung:

Eine Bindehautentzündung tritt relativ häufig als Begleitsymptom einer banalen Erkältung auf (die Bindehautentzündung ist „der Schnupfen des Auges“). Sie ist nicht meldepflichtig. Erkrankte sind in der Regel so beeinträchtigt, dass ein Gemeinschaftseinrichtung Besuch nicht zu empfehlen ist. Bei Kindern ohne Beeinträchtigung (kein vermehrtes Tränen, kein vermehrter Juckreiz) spricht nichts gegen den Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung.

Tritt eine Bindehautentzündung ohne sonstige Erkältungszeichen relativ plötzlich auf, so besteht der Verdacht auf eine Binde- und Hornhautentzündung, die durch bestimmte Viren (Adenoviren) verursacht wird und durch den Augen- oder Kinderarzt sicher festgestellt werden kann. Diese Form der Bindehautentzündung ist sehr ansteckend und zur Verhinderung einer Ausbreitung wird deshalb empfohlen, alle akut Erkrankten bis zur Genesung (keine roten Augen mehr) vom Besuch der Gemeinschaftseinrichtung auszuschließen.

6. Drei-Tage-Fieber:

Das Drei-Tage-Fieber ist eine hochansteckende aber weitgehend harmlose Viruserkrankung (HHV6 Viren). Bis zum Ende des dritten Lebensjahres haben fast alle Kinder diese Infektion durchgemacht, die meisten davon ohne erkennbare Symptome. Kommt es zum Ausbruch der Erkrankung, so stehen das Fieber und ein kleinfleckiger Hautausschlag, vor allem an Brust, Bauch und Rücken, im Vordergrund. Wie bei allen fieberhaften Infekten kann es in seltenen Fällen zu Fieberkrämpfen kommen, auch Durchfall und Erbrechen können diese typische Kinderkrankheit begleiten. Kinder mit Fieber müssen Zuhause betreut werden und gehören nicht in eine Gemeinschaftseinrichtung.

7. Begleitausschläge im Rahmen von Virusinfekten

Bei vielen banalen Virusinfekten (z.B. Erkältungen oder Magen-Darm-Erkrankungen) kommt es im späteren Verlauf (meist eine Woche nach Erkrankung) zu Hautausschlägen, die völlig harmlos sind. Kinder mit Ausschlag **und Juckreiz** sollten dem Kinderarzt vorgestellt werden. Kinder, die sich mit Ausschlag gesund fühlen, dürfen in der Gemeinschaftseinrichtung bleiben und müssen nicht ausgeschlossen werden. Ein Kind, das sich akut krank fühlt, gehört nicht in die Gemeinschaftseinrichtung sondern sollte daheim betreut werden bis es einen ganzen Tag lang gesund war. Dies beurteilen die Eltern (ggf. zusammen mit den Erzieher/-Innen). Die Eltern können sich bei Bedarf vom Arzt zur Krankheit ihrer Kinder beraten lassen.

8. Kinder bekommen die ersten Zähne

Wenn die ersten Zähne kommen dann ist das für die Kinder eine ganz neue Situation. Der Mythos „Durch die Zähne hat mein Kind Durchfall“ ist nicht ganz so korrekt. Die Entwicklung der Zähne hat nichts mit einer Durchfallerkrankung zu tun. Richtig ist, dass einige Kinder während des „Zahnens“ Durchfall bekommen. Dies ist aber daraufzuführen, dass wenn die Zähne kommen, die Kinder mehr ihre Hand in den Mund stecken. Die Hand ist natürlich mit Bakterien und Viren versehen. Durch das Einführen der Hand in den Mund, kommen die Bakterien und Viren in den Körper und haben freie Bahn. Daher kommt der Mythos „ Durch die Zähne hat mein Kind Durchfall“. Hier gilt die gleiche Regelung wie bei Durchfallerkrankungen.

Wenn ein Säugling über 38 Grad Celsius Fieber entwickelt, während die ersten Zähnchen durchbrechen, handelt es sich vermutlich um eine Krankheit und ist nicht um eine Folge des Zahnens. Denn Zahnen verursacht höchstens einen Anstieg der Körpertemperatur auf bis zu 38° C, aber kein höheres Fieber.

6. Auszug Infektionsschutzgesetz

Mit dem Vertrag erhalten Sie einen Auszug aus dem Infektionsschutzgesetz. Dieser ist Bindend und umzusetzen.

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

7. Schlusswort

Dieses Konzept wurde in einer Gemeinschaftsarbeit entwickelt. Mit daran beteiligt waren;

- die Einrichtungsleitung des SOS Kinderdorfes Brandenburg
- Die Kitaleitung der Kleinen Waldgeister
- Pädagogen der unterschiedlichsten Gruppen
- der Elternbeirat
- Oberarzt für Kinder- und Jugendmedizin des Klinikums Brandenburg

Das Konzept wird Regelmäßig auf Aktualität überprüft und gemeinsam mit den oben genannten Personenkreis bearbeitet.

Verantwortlich für den Inhalt:

Jan Baltruschat, Leiter der Einrichtung

Sebastian Frauböse , Leiter der Kita Kleine Waldgeister

Der Elternbeirat der Kita Kleine Waldgeister